KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Vorhaltung und Ausbildung Diensthunde bei der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Diensthunde (DH) hält die Landesregierung mit Stand 1. Januar 2022 in welchen Verwendungen vor (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?

Von 58 Diensthunden in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern finden:

12	als Waffen-, Munitions-und Sprengstoffspürhunde,
10	als Rauschgiftspürhunde,
19	als Fährtenhunde,
4	als Personenspürhunde,
3	als Leichenspürhunde und Flächensuchhunde

in den genannten Spezialisierungen Verwendung. Davon sind derzeit 36 Diensthunde als Schutzhunde ausgebildet. Zehn Diensthunde befinden sich in der Ausbildung.

2. Wie viele Ausbildungslehrgänge sind für das Kalenderjahr 2022 geplant?

Gegenwärtig ist die Durchführung von zwei Grundlehrgängen avisiert.

Weiterhin werden zwei Fährtenhundlehrgänge, ein Rauschgiftspürhundlehrgang und ein Sprengstoffspürhundlehrgang für das Jahr 2022 geplant.

3. Ist es zutreffend, dass der Einsatz der Schutzhunde mit Beginn des Kalenderjahres eingestellt wurde? Wenn ja,

- a) auf welcher Grundlage erfolgte die Einstellung?
- b) was sind die Gründe für die Einstellung?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

In Umsetzung der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Tierschutz-Hundeverordnung pausiert die Landespolizei bis auf Weiteres den Einsatz im Bereich der Spezialisierung "Schutz" entsprechend der neu gefassten Regelungen.

4. Ist es zutreffend, dass der Einsatz der Schutzhunde mit Beginn des Kalenderjahres unter dem Vorbehalt des Inspekteurs der Polizei (IdP) steht?

Wenn ja, auf welcher Grundlage ergibt sich dieser Vorbehalt durch den IdP?

Nach gegenwärtiger Verfahrensweise wird im Zusammenhang mit der Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung der Einsatz von Diensthunden, die ausschließlich zur Erfüllung schutzdienstleistender Aufgaben eingesetzt werden, im Bereich der Spezialisierung "Schutz" bis auf Weiteres pausiert.

Für den besonderen Einzelfall, dass zur Abwehr einer konkreten Gefahr zum Schutz von Leib und Leben von Personen oder zur Verfolgung beziehungsweise Verhinderung von Straftaten von herausragender Bedeutung (zum Beispiel zur Terrorismusbekämpfung oder Intervention bei Amoktaten) infolge der dann vorgenommenen Rechtsgüterabwägung ein Einsatz von Diensthunden im Schutzdienst dringend geboten und unabweisbar sein sollte, besteht ein grundsätzlicher Genehmigungsvorbehalt für den konkreten Fall des Einsatzreferats im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als oberste Fachaufsichtsbehörde.

Dies gilt nicht, sofern der Einsatz von derartig spezialisierten Hunden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage möglich ist.

5. Welche Behörde der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern trifft seit dem Kalenderjahr 2022 die Entscheidung, in welcher Anzahl und Spezialisierung Diensthunde vorgehalten werden?

Die Anzahl und Spezialisierung von Diensthunden richtet sich nach den einsatztaktischen Bedarfen der Landespolizei. Diese Bedarfe werden durch die Polizeipräsidien Neubrandenburg und Rostock sowie das Landeskriminalamt erklärt.

Hierbei berät das Landesbereitschaftspolizeiamt auf fachlicher Ebene.

6. Seit wann ist die Nutzung eines Stachelhalsbandes oder anderer schmerzhafter Einwirkungen sowohl in der Ausbildung bzw. in der Spezialausbildung als auch beim Führen von DH untersagt? Seit wann wird nach Kenntnis der Landesregierung die Nutzung eines Stachelhalsbandes oder anderer schmerzhafter Einwirkungen in der Ausbildung bzw. in den Spezialausbildungen nicht mehr praktiziert?

Mit der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutz-Transportverordnung vom 25. November 2021 (BGBl. Teil I Nr. 80 vom 30. November 2021), die am 1. Januar 2022 in Kraft trat, erfolgte die Aufnahme einer neuen Formulierung, mit der expressis verbis das Verbot des Stachelhalsbandes aufgenommen wurde. Die Landespolizei setzt die neuen Regelungen der Tierschutz-Hundeverordnung unmittelbar mit Inkrafttreten um.